

Was ist eine Einwendung? Was muss man dabei beachten?

Wer betroffen ist, kann Einwendung erheben

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark in der Gemeinde Nuthetal

werden die Antragsunterlagen in der

Gemeindeverwaltung Nuthetal

Haus 2, Service Center
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nutehtal

öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	08.00-12.00
Dienstag	07.00-19.00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00-18.00
Freitag	08.00-12.00

Die Auslegung hat am 11.9. begonnen. Die Unterlagen liegen jetzt bis zum 10.10. aus. **Der Einsendeschluss ALLER Einwendungen ist am 24.10.2017. Diese Frist ist bindet.** Die Einwendung kann bis dahin in der Gemeinde Nuthetal abgegeben werden oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke geschickt werden und muss am 24.10. dort sein.

Im Betreff muss zwingen stehen:

Einwendung gegen die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide.

Wer alles betroffen sein kann:

Jede/Jeder, die/der durch das geplante Vorhaben betroffen ist, kann Einwendungen erheben, auch wenn sie/er nicht in Nuthetal wohnt, sondern in der Nachbargemeinden z.b. Michendorf. Oder sie/er kommen aus Potsdam/Berlin, nutzen aber regelmäßig die Reitwege in der Fresdorfer Heide oder gehen dort gern spazieren.

Der Kreis der Einwendungsberechtigten kann damit weiter gezogen werden als die direkt betroffenen Grundstücksbesitzer und/oder Klageberechtigten. Einwendungsberechtigt sind auch Gesellschaften, Vereine oder Jugendliche.

Wer keine Einwendungen erhebt, hat keinen Anspruch auf Teilnahme am Erörterungstermin. Wer keine Einwendung erhebt, kann auch nicht klagen.

Wesentliche Betroffenheiten sind beispielsweise:

- drohende Enteignung,
- Lärmemissionen,
- Gesundheitsgefahren,
- Beeinträchtigungen des gewohnten Lebensumfeldes (Stichwort: Erholung),
- die Gefahr einer Existenzvernichtung
- Vermögensbeeinträchtigung.

Diese Betroffenheit beschränkt sich nicht nur auf den zukünftigen Standort der Deponie, sondern auch auf die Straßen, bei denen durch den Kiessandtagebau und die Deponie der Schwerlastverkehr zunimmt.

- Betroffen sind deshalb auch alle Familien, deren Kinder diese Straßen auf ihrem Schulweg benutzen müssen und die so größeren Gefahren ausgesetzt sind. Der Schulweg und die Gefahrenstellen müssen in der Einwendung genau beschrieben werden.
- In ihrem Grundeigentum betroffen sind alle Grundstückseigentümer an diesen Straßen. Das können sie belegen, indem sie in ihren Einwendungen die konkrete Flurstücknummer oder Hausnummer angeben.

Eine spätere Klagemöglichkeit setzt voraus, dass in der Einwendung die Verletzung sogenannter subjektiver Rechte (z.B. Eigentum oder Gesundheit) geltend gemacht wird. Dabei können Eltern für ihre noch nicht mündigen Kinder Einwendungen erheben, aber Ehepartner nicht für einander. Das ist besonders bei Grundeigentum zu beachten.

Generelles zum Inhalt der Einwendung

Der Inhalt von Einwendungen ist sachlich nicht begrenzt. Im Einwendungsverfahren können alle privaten und alle öffentlichen Interessen gegen die Planung geltend gemacht werden. In einer Einwendung müssen mindestens folgende Inhalte erkennbar dargelegt werden:

1. die **betroffenen eigenen Rechte** und Interessen
2. die **Argumente gegen das Vorhaben**.

Einwendungen dürfen sich nicht auf einen bloßen Protest gegen das Vorhaben und eine nicht näher erläuterte Ablehnung beschränken.

Die eigene Betroffenheit steht immer im Mittelpunkt. Sie muss so beschrieben werden, dass die Anhörungsbehörde aus der Einwendung erkennen kann, in welchen eigenen Rechten und Interessen die/der Einwender/in betroffen ist und welche Beeinträchtigungen sie/er befürchtet. Es empfiehlt sich, die Einwendungen nicht zu knapp zu formulieren, sondern die Befürchtungen und Gründe genau und ausführlich und am besten handschriftlich darzulegen.

Es können auch alternative Standorte vorgeschlagen werden. Weiter kann auch in Frage gestellt werden, ob die Anlage wirklich notwendig ist. Zwei benachbarte Deponien (in Deetz und in Schöneiche) mit vorhandenen DK1-Deponiekapazitäten sind nur 25 km bzw. 26 km von der Fresdorfer Heide entfernt. In dieser Region fallen nicht solche Mengen von mäßig belasteten anorganischen Industrie- und Gewerbemüll an, dass parallel 3 Deponien dafür gebraucht würden. Für das Einzugsgebiet Berlin macht es bezüglich des Transportweges auch keinen Unterschied, ob Deetz, Schöneiche oder die Fresdorfer Heide angefahren werden würde.

Je individueller die Einwendungen formuliert sind, desto eingehender muss sich die Behörde mit ihnen auseinandersetzen.

Einwendungen im persönlichen Brief vorbringen

Die Gemeinde selbst ist nicht Trägerin des Rechtsgutes Gesundheit und sie kann sich – obwohl sie über Eigentum verfügen kann – auch nicht auf das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Grundgesetz (GG) berufen, weil dieses nur zugunsten Privater gilt. Deshalb muss sich jede/jeder selbst hinsetzen und einen persönlichen Brief aufsetzen.

Denn Einwendungen sind schriftlich vorzubringen, mit dem genauen Absender und an die Anhörungsbehörde zu adressieren.

Wichtiger Schlusssatz:

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Einwendung um meine persönliche Einwendung und um keine sogenannte gleichförmige Einwendung handelt. Ich erwarte, dass meine Einwendung entsprechend in der Abwägung berücksichtigt wird und ich eine individuelle Antwort von Ihnen erhalte, die ebenfalls nicht den Charakter einer gleichförmigen Einwendungsbeantwortung bzw. von gleichförmigen Abwägungsergebnissen hat. Ich behalte mir weitere rechtliche Schritte vor, wenn meine Einwände im Verfahren keine angemessene Berücksichtigung im Planfeststellungsergebnis finden.

Bis zum 24.10.2017 muss die Einwendung eingegangen sein im:

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

oder

Gemeinde Nuthetal
Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungswesen,
Klima- und Umweltschutz
Arthur-Scheunert-Allee 103
14558 Nuthetal

Wichtig: Beleg aufheben, dass die Einwendung innerhalb der Frist eingegangen ist:

Per Post mit Einsendungsbeleg (Briefkasteneinschreiben; bitte nicht erst am letzten Tag der Frist abschicken) oder in der Gemeinde Nuthetal direkt mit Eingangsstempel auf einem kopierten Exemplar der Einwendung (bis zum letzten Tag der Frist möglich).

Emailsendungen sind rechtlich nicht gültig und gelten damit nicht!

Um später beweisen zu können, dass die Einwendung innerhalb der Frist eingereicht wurde, ist deshalb unbedingt ein **Einsendungsbeleg** oder ein **Eingangsstempel** auf einer Kopie zu erbitten und gut aufzubewahren. Bei Fax-Sendungen ist der Fax-Beleg aufzubewahren.

Die persönliche Einwendung ist unbedingt durch die eigene Unterschrift zu bestätigen!

Bei den Unterschriften ist darauf zu achten, dass jeder Unterzeichner seinen Namen und seine Anschrift gut leserlich angibt. Sind Namen oder Anschriften nämlich nicht oder nur unleserlich angegeben, können die Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Man kann jedoch auch Dritte bevollmächtigen - Nachbarn, Verwandte oder Rechtsanwälte. Hier ist aber eine schriftliche Vollmacht auszuschreiben, die der Einwendung durch Dritte beigelegt wird.

Die Behörde kann von den Einwendern keine Gebühren oder Kostenersatz verlangen, auch wenn sie die Einwendungen zurückweist.